



BERUHIGT IN DIE PENSIONIERUNG

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Mit einer soliden Planung verbessern Sie Ihr Einkommen im Ruhestand. Sie sparen Steuern und sichern Ihre Angehörigen ab.

Als rentenberechtigte Person bestimmen Sie selbst, wann Sie Ihre AHV-Rente, das Pensionskassen- sowie das Sparguthaben der Säule 3a beziehen wollen. Aber Achtung: Der Zeitpunkt des Bezugs wirkt sich stark auf die Höhe der Leistungen und Steuern aus.

In unserem neuen Dossier «Pensionierung» haben wir die Fragen und Antworten zum Thema für Sie zusammengefasst. Die wichtigsten Aspekte sind

- **der Einkommensbedarf**
- **der Zeitpunkt der Pensionierung**
- **das Pensionskassenkapital**
- **die Amortisation einer Hypothek**

In der Praxis stellen wir fest: Die Kriterien für einen guten Entscheid sind die Flexibilität bei der Einkommensgestaltung, die Sicherheit des Einkommens, die Absicherung der Hinterbliebenen und, natürlich, die Steuerfaktoren. Damit genügend Planungsspielraum bleibt, ist es wichtig sich mit diesen Fragen rechtzeitig (d. h. spätestens im

55. Altersjahr) mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

Bei der Pensionierung fliesst oft viel Geld. Das kann hohe Steuern nach sich ziehen. Wer die wichtigsten Regeln kennt, spart Steuern und verwendet die eingesparten Mittel zur Deckung des Einkommensbedarfs.

Vier Grundregeln gilt es aus steuerlicher Sicht zu beachten beim Bezug von AHV, Pensionskasse und 3. Säule. Diese und viele weitere wertvolle Informationen haben wir in unserer neusten Broschüre zusammengestellt.

Sind sie bereit für Ihre Pensionierung? Oder, haben Sie noch Fragen hierzu?

Kontaktieren Sie uns. Wir stellen Ihnen unser «Pensionierungspaket» gerne kostenlos zu.

Freundliche Grüsse

Héléne Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
Zugelassene Revisionsexpertin
Executive Master of Economic
Crime Investigation, HSW Luzern

INHALT

Vorbezug von AHV/IV und Pensionskasse

Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Beiträge von Vereinsmitgliedern: steuerpflichtig oder nicht?

Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Steuerlicher Abzug bei Unternehmung des Eigenheims

Die mehrwertsteuerliche Abrechnung eines Parkplatzes über den Lohn eines Mitarbeitenden

Vorbezug von AHV/IV und Pensionskasse

Bei der AHV kann die Altersrente ein oder zwei ganze Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters vorbezogen werden. Pro Jahr muss bei einem Vorbezug mit einer lebenslangen Kürzung von 6,8 Prozent gerechnet werden.

Die Anmeldung zur Altersrente muss bis zum Monatsende des Geburtsmonats bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Ein rückwirkender Anspruch auf Vorbezug der Altersrente ist nicht möglich.

Einen rechtlichen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung bei der Pensionskasse gibt es nicht. Falls das Reglement der Pensionskasse eine vorzeitige Pensionierung zulässt, kann vorzeitig eine Altersrente bezogen werden, zum Beispiel mit 60 Jahren.

Das Reglement legt fest, mit welcher Kürzung zu rechnen ist. Der Bezüger untersteht weiterhin der beruflichen Vorsorge, wenn das mutmassliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der Eintrittsschwelle: CHF 21'330. Dann liegt eine Teilpensionierung vor und er bezieht eine Teilrente, sofern diese Möglichkeit im Vorsorgereglement vorgesehen ist.

Das Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird in zwei Etappen in Kraft gesetzt. Mit der ersten Etappe, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Ausserdem wird der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst.

Per 1. Juli 2021 wird der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt werden.

Im Obligationenrecht wird neu ein bezahlter Urlaub eingeführt, damit Arbeitnehmende kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner betreuen können. Der Urlaub beträgt höchstens drei Tage pro Fall und nicht mehr als zehn Tage pro Jahr.

Beiträge von Vereinsmitgliedern: steuerpflichtig oder nicht?

Vereine müssen wie Unternehmen Gewinn und Vermögen versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an.

Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt. Als Mitgliederbeiträge gelten geldwerte Leistungen der Vereinsmitglieder mit dem Zweck, dass der Verein den Vereinszweck im Interesse aller Mitglieder umsetzt.

Die Steuerbefreiung von Mitgliederbeiträgen ändert sich aber, wenn den Zahlungen der Mitglieder konkrete Gegenleistungen des Vereins entgegenstehen oder der Verein persönliche Interessen eines Mitglieds fördert.

Als steuerbefreit gelten Mitgliederbeiträge, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge ist in den Statuten vorgesehen
- die Zahlungen werden hauptsächlich von den Vereinsmitgliedern geleistet
- und die Zahlungen werden von allen Mitgliedern gleichmässig erhoben.

Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, also auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht.

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Steuerlicher Abzug bei Unternutzung des Eigenheims

Wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt, liegt Unternutzung vor. Dies ist der Fall, wenn Kinder ausziehen oder Ehepartner sterben. In diesem Fall kann bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen ein Abzug vom Eigenmietwert beantragt werden.

Die Voraussetzungen für den Abzug sind nicht leicht zu erfüllen: Die Räume dürfen weder als Gäste- noch als Bastel- oder Bügelzimmer benutzt werden. In einzelnen Kantonen muss man sogar die Möbel entfernen, in anderen dürfen Möbel gelagert werden.

Weitere Aspekte wie die üblichen Gepflogenheiten und die finanziellen Verhältnisse werden berücksichtigt. Für Zweit- oder Ferienwohnungen lässt sich kein Unter nutzungsabzug geltend machen, selbst wenn sie die meiste Zeit leer stehen.

Wer ein Haus kauft, das von Anfang an zu gross ist, kann keinen Abzug geltend machen.

Die mehrwertsteuerliche Abrechnung eines Parkplatzes über den Lohn von Mitarbeitenden

In der Mehrwertsteuer-Verordnung ist geregelt, dass bei entgeltlichen Leistungen an die Mitarbeitenden die Steuer auf dem tatsächlich empfangenden Entgelt zu berechnen ist. Das bedeutet, dass Privatanteile nicht via Vorsteuerkorrektur abgerechnet werden, sondern als «Umsatz» zu deklarieren sind.

Wird nun dem Mitarbeitenden für die Benützung eines Parkplatzes ein bestimmter Betrag auf seiner Lohnabrechnung belastet, ist dieser Betrag zum Normalsteuersatz zu versteuern. Da die Beträge auf der

Lohnabrechnung nicht mit Mehrwertsteuercodes versehen sind, ist darauf zu achten, dass die geschuldete Mehrwertsteuer nicht automatisch generiert wird und «von Hand» berechnet werden muss. Bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode sind die Leistungen an die Mitarbeitenden immer zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen.

REFIDAR MOORE STEPHENS AG
Moore Stephens Zurich AG
Europa-Strasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 44 828 18 18
E-Mail info@moore-zurich.com
Website www.moore-zurich.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz

